

I h r e

Beschwerde

vor
dem

E

G

M

R



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Ihre Beschwerde vor dem EGMR:

Wie Sie eine Beschwerde
einlegen können und wie
die Beschwerde dann
bearbeitet wird

Dieses Dokument wurde vom Referat für Öffentlichkeitsarbeit erstellt und enthält allgemeine Informationen über die Funktionsweise des Gerichtshofs, bindet diesen aber nicht.

Weitergehende Informationen bieten die von der Kanzlei des Gerichtshofs erstellten Dokumente, insbesondere die Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Alle Dokumente sind auf der Internetseite des Gerichtshofs abrufbar: www.echr.coe.int

Die überwiegende Zahl der eingelegten Beschwerden wird für unzulässig erklärt. Das heißt, diese Beschwerden werden ohne Prüfung der Begründetheit abgewiesen, weil sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen. Entscheidungen über die Unzulässigkeit sind endgültig und unterliegen keiner Berufung.

Um nicht abgewiesen zu werden, muss Ihre Beschwerde alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Informieren Sie sich vor Einbringen der Beschwerde auf der Internetseite des Gerichtshofs, insbesondere im Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen, und nehmen Sie die Checkliste zur Hand, um Ihre Beschwerde formal korrekt einzureichen.

SIE MÖCHTEN BEIM GERICHTSHOF EINE BESCHWERDE EINLEGEN

Das Beschwerdeformular ist auf der Internetseite des Gerichtshofs www.echr.coe.int/applicants abrufbar. Laden Sie das Beschwerdeformular herunter, füllen Sie sämtliche Felder aus und senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular mit Kopien aller erforderlichen Unterlagen (Originale werden nicht zurückgeschickt) an den Gerichtshof. Fordern Sie nicht erst das Beschwerdeformular vom Gericht an, sondern sparen Sie Zeit und drucken es selbst aus. So erreicht Ihre Beschwerde den Gerichtshof eher (eine Anleitung zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars finden Sie auf der Internetseite des Gerichtshofs).

Unvollständige Beschwerden werden nicht vom Gerichtshof geprüft, daher liegt es bei Ihnen, alle Felder des Beschwerdeformulars sorgfältig auszufüllen. Fehlende oder lückenhafte Angaben oder nicht vorgelegte Kopien von notwendigen Unterlagen können dazu führen, dass der Gerichtshof die Beschwerde nicht untersucht.

Sie können Ihre Beschwerde in einer der beiden Amtssprachen des Europarats – Französisch und Englisch – oder in einer offiziellen Sprache eines Mitgliedstaats des Europarats einlegen.

Zu Beginn des Verfahrens ist eine anwaltliche Vertretung nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie sich dennoch anwaltlich vertreten lassen, so ist eine Vollmacht vorzulegen, mit der Sie den Anwalt ermächtigen, in Ihrem Namen vor dem Gerichtshof tätig zu werden.

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular mit den erforderlichen Unterlagen an:

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg cedex

Senden Sie Ihre Beschwerde möglichst per Einschreiben und innerhalb der in der Konvention bezeichneten Frist. Als Einbringungsdatum zählt der Poststempel. **Beschwerden können nur auf dem Postweg eingebracht werden.**

Legen Sie Ihre Beschwerde möglichst **unmittelbar** nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung im nationalen Rechtssystem beim Gerichtshof ein.

SIE HABEN NUN IHRE BESCHWERDE AN DEN GERICHTSHOF ABGESCHICKT

Ihre Beschwerde kommt bei der Poststelle des Gerichtshofs an, wo täglich mehr als 1.500 Briefe eingehen. Aufgrund der Vielzahl an Beschwerden ist es nicht möglich, den Eingang Ihrer Beschwerde zu bestätigen.

Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen in diesem Zusammenhang beim Gerichtshof ab. Der Gerichtshof wird Ihnen schreiben, sofern er weitere Informationen von Ihnen benötigt.

Die Poststelle sortiert die **Eingangspost und leitet Ihre Beschwerde an die Rechtsabteilung weiter, die mit der Bearbeitung der Fälle des Landes, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, beauftragt ist. Eine gegen Deutschland gerichtete Beschwerde wird beispielsweise der Abteilung zugeleitet, die sich mit Fällen gegen Deutschland beschäftigt. Die Mitarbeiter sprechen hier Deutsch und sind mit der Rechtsprechung dieses Landes vertraut.**

Ihre Beschwerde erhält nun eine Beswerdenummer und wird von einem Juristen geprüft. In diesem Stadium ist die Beschwerde lediglich registriert, aber nicht unbedingt bereits angenommen. **Wenn der Gerichtshof Sie anschreibt, müssen Sie innerhalb der gesetzten Frist antworten. Anderenfalls kann Ihre Beschwerde zurückgewiesen oder vernichtet werden.**

Sobald alle Informationen vorliegen, die für eine Prüfung Ihres Falles nötig sind, wird Ihre Beschwerde einem der Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt werden.

Selbst wenn Ihnen die Dauer des Verfahrens lang erscheinen mag, bitten wir Sie von Anfragen abzusehen und nur auf Schreiben des Gerichtshofs zu reagieren. Aufgrund der hohen Zahl der eingehenden Beschwerden (mehr als 50.000 pro Jahr) und der noch höheren Zahl von bereits anhängigen Beschwerden kann der Gerichtshof den Eingang von Briefen oder Unterlagen nicht bestätigen oder Ihnen Auskunft darüber erteilen, wann Ihre Beschwerde geprüft wird.

Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich.

DIE PRÜFUNG IHRER BESCHWERDE

1. SPRUCHKÖRPER

Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen, wird Ihre Beschwerde einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt. Dies kann je nach Art des Falles ein Einzelrichter, ein Ausschuss oder eine Kammer sein.

- ➔ Ist Ihre Beschwerde klar unzulässig, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, wird sie einem **Einzelrichter** vorgelegt. Die Unzulässigkeitsentscheidung des Einzelrichters ist endgültig und wird Ihnen mitgeteilt. **Diese Entscheidung unterliegt keiner Berufung und die Kanzlei wird Ihnen keine weiteren Auskünfte erteilen. Die Akte wird geschlossen und die Beschwerdeakte zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet.**
- ➔ Wird Ihre Beschwerde als ein ‚Wiederholungsfall‘ angesehen, der Rechtsfragen aufwirft, die vom Gerichtshof bereits in mehreren Urteilen grundsätzlich geklärt wurden, wird die Beschwerde von einem **aus 3 Richtern gebildeten Ausschuss** untersucht. Der genaue Verfahrensablauf wird Ihnen in diesem Fall schriftlich mitgeteilt werden. **Auch in diesem Fall wird der Gerichtshof Sie nur dann anschreiben, wenn es nötig ist.**
- ➔ Wird Ihre Beschwerde nicht als ein Wiederholungsfall angesehen, wird sie einer **Kammer von 7 Richtern** vorgelegt. Die Kammer kann die Beschwerde auch für unzulässig erklären, und in diesem Fall ist die Entscheidung ebenfalls endgültig. Wenn die Kammer die Beschwerde für zulässig erklärt, wird sie ihre Begründetheit prüfen. Vorher wird die Beschwerde allerdings der Regierung des betroffenen Vertragsstaates zugestellt. Die Regierung wird über den Fall informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie erhalten eine Kopie der Stellungnahme und können Ihrerseits

darauf antworten. In diesem Verfahrensstadium wird Sie der Gerichtshof auffordern, sich anwaltlich vertreten zu lassen. **Auch in diesem Fall wird der Gerichtshof Sie benachrichtigen.**

- ➔ Keine Beschwerde wird direkt der **aus 17 Richtern gebildeten Großen Kammer** zugewiesen, allerdings kann die Kammer einen Fall in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium an die Große Kammer abgeben. Die Abgabe ist in Fällen möglich, die eine wichtige Auslegungsfrage der Konvention betreffen oder bei denen die Möglichkeit einer Abweichung von früherer Rechtsprechung des Gerichtshofs in Betracht kommt. Darüber hinaus kann eine Verfahrenspartei die Verweisung an die Große Kammer innerhalb von 3 Monaten nach Datum des Urteils beantragen, der Gerichtshof gibt solchen Anträgen jedoch nur in Ausnahmefällen statt.

2. DAUER DES VERFAHRENS

Es ist nicht möglich, eine genaue Aussage zur Verfahrensdauer zu machen. Die Dauer hängt unter anderem von dem Spruchkörper und der Schnelligkeit ab, mit der die Parteien dem Gerichtshof die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. **Der Gerichtshof berücksichtigt in seiner Bearbeitungsreihenfolge auch die Bedeutung und die Dringlichkeit der aufgeworfenen Rechtsprobleme.** Beschwerden, die zum Beispiel dringliche Probleme oder allgemeine Missstände betreffen, werden vorrangig behandelt. Ihre Beschwerde kann also noch anhängig sein, während zeitlich später eingereichte Fälle bereits entschieden wurden.

3. MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN

Der Gerichtshof setzt in einigen wenigen Kammerfällen bzw. Fällen vor der Großen Kammer eine mündliche Verhandlung an (ca. 30 pro Jahr). Sobald der Gerichtshof eine mündliche Verhandlung plant, werden Sie darüber informiert werden. Alle Verhandlungen werden gefilmt und auf der Internetseite des Gerichtshofs übertragen.

DER ABSCHLUSS DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Beschwerdeverfahren können auf unterschiedliche Weise abgeschlossen werden.

1. DIE BESCHWERDE WIRD ZURÜCKGEWIESEN

➔ DIE BESCHWERDEAKTE WIRD VERNICHTET

Wenn der Gerichtshof Sie zu Beginn des Verfahrens anschreibt und Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist antworten, vermag der Gerichtshof aus diesem Verhalten zu schließen, dass Sie an der Verfolgung Ihrer Beschwerde nicht mehr interessiert sind, und entscheiden, Ihre Akte zu schließen. Die Entscheidung des Gerichtshofs, Ihre Akte zu zerstören, kann nicht angefochten werden.

➔ DER GERICHTSHOF STREICHT DIE BESCHWERDE AUS SEINEM REGISTER

Wenn Sie in einem fortgeschritteneren Verfahrensstadium, nachdem Ihre Beschwerde bereits einem Spruchkörper zugewiesen wurde, auf Anfragen des Gerichtshofs nicht innerhalb der gesetzten Frist antworten, kann der Gerichtshof die Beschwerde aus seinem Register streichen. Der Gerichtshof kann zu der Auffassung gelangen, dass Sie Ihre Beschwerde nicht weiterverfolgen möchten. Eine Beschwerde kann auch infolge einer gütlichen Einigung oder einer einseitigen Erklärung der Regierung aus dem Register gestrichen werden.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie dem Gerichtshof ohne Verzögerung antworten. Sie zeigen damit, dass Sie die Fortführung Ihrer Beschwerde beabsichtigen, und verhindern ein Streichen aus dem Register oder das Schließen der Beschwerdeakte.

➔ DIE BESCHWERDE IST UNZULÄSSIG

Wenn Sie eines der Zulässigkeitskriterien nicht erfüllen, wird der Gerichtshof Ihre Beschwerde für unzulässig erklären. Entscheidungen über die Unzulässigkeit sind endgültig.

2. DER GERICHTSHOF ERLÄSST EIN URTEIL

Auch wenn Ihre Beschwerde nicht für unzulässig erklärt wird, kann der Gerichtshof nach Prüfung zur Auffassung gelangen, dass keine Konventionsverletzung vorliegt. Er kann aber auch feststellen, dass eine Verletzung Ihrer Rechte erfolgte. Wenn eine Konventionsverletzung festgestellt wird, kann Ihnen auch eine Entschädigung zugesprochen werden. Der Gerichtshof kann ein Urteil oder einen Beschluss eines nationalen Gerichts nicht selbst aufheben oder für wirkungslos erklären.

Wird ein Urteil von einem Ausschuss erlassen, dann ist es sofort endgültig und Rechtsmittel dagegen sind ausgeschlossen. Das Urteil einer Kammer wird 3 Monate nach Datum des Urteils endgültig, sofern Sie oder die Regierung nicht innerhalb dieser 3 Monate eine Verweisung der Sache an die Große Kammer beantragen. Verweisungsanträgen wird nur in seltenen Fällen stattgegeben. Die Urteile der Großen Kammer sind endgültig und unterliegen keiner Berufung.

Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, welches eine Konventionsverletzung feststellt, endgültig wird, wird die Akte an das Ministerkomitee des Europarats weitergeleitet. Seine Aufgabe ist die Überwachung der Durchführung der Urteile des Gerichtshofs. Damit ist das Verfahren beendet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es äußerst wichtig ist, sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen. Andernfalls muss der Gerichtshof Ihre Beschwerde ohne weitere Prüfung der Beschwerdepunkte zurückweisen.

Eine Unzulässigkeitsentscheidung ist überdies endgültig. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht möglich, genausowenig ist die Erhebung einer weiteren Beschwerde in der gleichen Sache zulässig.

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

■ ANONYMITÄT

Die Unterlagen, die Sie mit Ihrer Beschwerde eingereicht haben, sind der Öffentlichkeit zugänglich. Falls Sie Anonymität wünschen, müssen Sie dies im Beschwerdeformular anführen und Gründe angeben.

■ GÜTLICHE EINIGUNG

Falls der Gerichtshof Ihre Beschwerde für zulässig erachtet, wird er eine gütliche Einigung zwischen Ihnen und dem beklagten Mitgliedsstaat anregen. Falls dies scheitert, wird er die Begründetheit Ihrer Beschwerde prüfen und ein Urteil erlassen.

■ EINSEITIGE ERKLÄRUNG

Falls Sie ein Angebot einer gütlichen Einigung ohne triftige Gründe ablehnen, kann der Gerichtshof Ihre Beschwerde aus dem Register streichen, wenn die Regierung in einer Erklärung anerkennt, dass eine Verletzung der Konvention vorliegt und zusagt, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

■ VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

Sie können nur dann eine vorläufige Maßnahme beantragen, wenn Sie sich in unmittelbarer Gefahr befinden oder wenn Ihre Gesundheit ernsthaft gefährdet ist, d.h. falls Sie z. B. in ein Land abgeschoben werden sollen, in dem Ihnen Folter droht.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

■ WENN ICH BESCHWERDE ZUM GERICHTSHOF ERHEBE, BRAUCHE ICH MICH DANN NICHT AN DIE LETZTE INNERSTAATLICHE ENTSCHEIDUNG DER NATIONALEN GERICHTE ZU HALTEN?

Nein, eine Beschwerde vor dem Gerichtshof hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen sich in jedem Fall an die letzte innerstaatliche Entscheidung der nationalen Gerichte halten, auch wenn Sie eine Beschwerde zum Gerichtshof in Straßburg erhoben haben.

■ KANN MIR DER GERICHTSHOF EINEN ANWALT BEIORDNEN?

Nein, der Gerichtshof kann Ihnen keinen Anwalt beordnen. Wenden Sie sich an die Anwaltskammer und bitten Sie z. B. um eine Liste mit Anwälten, die dort Mitglied sind.

■ KANN EIN MITARBEITER DES GERICHTSHOFS DAS BESCHWERDEFORMULAR FÜR MICH AUSFÜLLEN?

Nein, ein Mitarbeiter des Gerichtshofs kann Ihnen beim Ausfüllen des Beschwerdeformulars nicht behilflich sein. Der Gerichtshof muss in allen Verfahren, mit denen er sich befasst, neutral bleiben. Daher kann man Sie nur auf die Unterlagen zum Einreichen einer Beschwerde verweisen, die Sie auch im Internet abrufen können und die alle Dokumente und Informationen beinhalten, die Sie benötigen, um Beschwerde zum Gerichtshof zu erheben.

■ KANN MAN EINEN ANTRAG AUF VERFAHRENSHILFE STELLEN?

Ja, aber Sie können Verfahrenshilfe nicht zu Beginn des Verfahrens beantragen, sondern erst nachdem der Fall an die zuständige Regierung zugestellt worden ist. Bitte beachten Sie, dass Verfahrenshilfe nicht automatisch jedem Antragsteller gewährt wird.

■ WENN ICH PERSÖNLICH NACH STRASSBURG ZUM GERICHTSHOF KOMME, KANN ICH DANN VOR ORT MEINEN FALL DIREKT DARLEGEN ODER DAS VERFAHREN IRGENDWIE BESCHLEUNIGEN?

Nein, das Verfahren vor dem Gerichtshof ist schriftlich. Daher bringt es überhaupt nichts, wenn Sie persönlich erscheinen. Sie würden nur Ihre Zeit vergeuden.

■ KANN DER GERICHTSHOF MIR RECHTSAUSKUNFT ERTEILEN?

Der Gerichtshof kann Ihnen keine Rechtsauskunft bezüglich Formalitäten oder rechtlichen Schritten, die Sie in ihrem Heimatland unternehmen sollten, erteilen. Was das Verfahren vor dem Gerichtshof in Straßburg selbst angeht, so finden Sie alle notwendigen Details und Informationen auf der Website des Gerichtshofs. Der Gerichtshof kann Ihnen keine Auskunft zu den Erfolgchancen Ihrer Beschwerde erteilen; Sie müssen die Entscheidung oder das Urteil abwarten.

■ KANN DER GERICHTSHOF IN DEM LAND, GEGEN DAS ICH MICH BESCHWERE, TÄTIG WERDEN?

Nein. Der Gerichtshof wendet sich nicht an die nationalen Behörden, über die Sie sich beschweren. In Ausnahmefällen kann der Gerichtshof jedoch die nationalen Behörden darum bitten, gewisse Maßnahmen zu ergreifen oder abzuwarten, bis der Gerichtshof die Möglichkeit hatte, einen Fall zu prüfen (dies trifft hauptsächlich nur auf Fälle zu, in denen der Beschwerdeführer physischen Schaden fürchten muss).

■ HAT SICH DER GERICHTSHOF SCHON EINMAL MIT ÄHNLICHEN FÄLLEN WIE DEM MEINEN BEFASST?

Die Urteile des Gerichtshofs werden auf seiner Website veröffentlicht. Sie können alle vorhandenen Urteile durchsuchen, um zu sehen, ob sich der Gerichtshof schon einmal mit einem ähnlichen Fall befasst hat.

■ FALLS MEINE BESCHWERDE FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT WURDE, KANN ICH DANN GEGEN DIESE ENTSCHEIDUNG BERUFUNG EINLEGEN?

Unzulässigkeitsentscheidungen sind endgültig und unterliegen keiner Berufung. Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass alle Beschwerdeführer prüfen, ob sie sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen, bevor sie Beschwerde zum Gerichtshof erheben.

■ WIE KANN ICH INFORMATIONEN ZU MEINEM FALL ANFORDERN?

Der Gerichtshof kann nicht alle Anfragen bezüglich des Sachstands von anhängigen Fällen beantworten. Da das Verfahren vor dem Gerichtshof schriftlich ist, wird man Sie in den verschiedenen Verfahrensstadien anschreiben falls zusätzliche Informationen benötigt werden. Sie können sich auch auf der Website des Gerichtshofs informieren (bezüglich Zustellung, Fragen an die Parteien, Zulässigkeitsentscheidungen etc.).

Ihre Beschwerde vor dem EGMR:

Wie Sie eine Beschwerde einlegen können und
wie die Beschwerde dann bearbeitet wird



European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg cedex

www.echr.coe.int